SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 353/88 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Vorgeschichte des Rechtsstreits*

Anfang März 1988 fand in Brüssel eine Handelswoche EWG—China statt. Für die Organisation dieser Woche schloß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Vertrag mit der Firma Price Waterhouse Belgium. Gemäß dem Vertrag bestanden die Price Waterhouse anvertrauten Aufgaben insbesondere in der Beteiligung an der Ausarbeitung und Durchführung des Programms, in der Ausarbeitung, dem Druck und der Verteilung von Dokumenten, in der Einziehung der Beiträge für Rechnung der Kommission, in der Reservierung, Anmietung und Ausstattung der Räumlichkeiten, in der Organisation des Aufenthalts der Teilnehmer sowie in den Kontakten mit der Presse und den chinesischen Behörden. Der Vertrag sah außerdem vor, daß Price Waterhouse ihre Aufgaben nach allgemeinen Weisungen erfüllen werde, die von den zur Überwachung der Vertragsdurchführung ermächtigten Beamten der Kommission festgelegt würden.

Im Rahmen der Vorbereitung der Handelswoche verschickte das italienische Außenhandelsinstitut ein Schreiben, mit dem das Ereignis angekündigt wurde. Diesem Schreiben zufolge würden während der Woche

„zehn chinesische Import-Exportgesellschaften mit Repräsentanten chinesischer Regionen und Provinzen anwesend sein, die über Entscheidungsbefugnisse verfügen".

Das Schreiben wies darauf hin, daß die an bilateralen Zusammenkünften interessierten italienischen Unternehmen einen Fragebogen, der dem Schreiben beilag, direkt an die von der EWG mit der Organisation der Woche beauftragte Agentur einsenden könnten. In dem Fragebogen wurde das interessierte Unternehmen insbesondere aufgefordert, seine Hauptbetätigungsfelder anzugeben und die chinesischen Unternehmen zu benennen, mit denen es eine Zusammenkunft wünsche.

Gestützt auf diese Information meldete sich Herr Di Domenico, Generaldirektor der Firma Briantex, eines italienischen Unternehmens, das auf den Großhandel mit und die Herstellung von Haushaltswäsche, Spitzen, Taschentüchern und ähnlichen Erzeugnissen spezialisiert ist, für die Handelswoche an. In dem genannten Fragebogen gab er an, daß er mit der CNART, der China National Arts and Craft Import-Export Corporation, zusammenzutreffen wünsche. Im Februar wurde Herrn Di Domenico mitgeteilt, daß die Organisatoren der Woche in seinem Namen ein Treffen mit den Verantwortlichen der chinesischen Delegation der CNART vereinbart hätten. In der Überzeugung, bei den chinesischen Verantwortlichen eine Bestellung anbringen zu können, reiste Herr Di Domenico nach Brüssel. Während der Zusammenkunft, die am 29. Februar 1988 stattfand, wurde Herrn Di Domenico jedoch mitgeteilt, daß er den chinesischen Repräsentanten keinen Auftrag erteilen könne, da die für Italien bestimmte Quote für Textileinfuhren aus China bereits vollständig ausgeschöpft sei.

* Verfahrenssprache: Französisch.

Da die Firma Briantex und Herr Di Domenico der Ansicht waren, daß sie bei diesem Gang der Dinge einen Schaden erlitten hätten, forderten sie am 4. März 1988 die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Firma Price Waterhouse zur Leistung auf und verklagten sie anschließend, am 15. Juni 1988, vor dem Tribunal de première instance Brüssel. Den Klägern zufolge entspricht der erlittene Schaden den vergeblich aufgewendeten Reise- und Aufenthaltskosten, dem Betrag für vier infolge der vergeblichen Reise des Herrn Di Domenico verlorene Arbeitstage und der Einbuße, die für die Kläger daraus resultiere, daß sie die Geschäfte nicht hätten tätigen können, von denen sie geglaubt hätten, daß sie sie abschließen könnten. Der Schaden beruhe auf einem Amtsfehler der Beklagten, die den Klägern falsche und unvollständige Informationen gegeben hätten.

Einige Monate später haben die Firma Briantex und Herr Di Domenico die vorliegende Klage eingereicht.

2. *Verfahren*

Die Klageschrift der Firma Briantex und des Herrn Di Domenico ist am 9. Dezember 1988 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen.

Mit Entscheidung vom 21. Juni 1989 hat der Gerichtshof die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG an die Vierte Kammer verwiesen.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen; er hat die Kläger gleichwohl aufgefordert, dem Gerichtshof bestimmte Auskünfte zu erteilen.

II — Anträge

Die *Firma Briantex* und *Herr Di Domenico,* Kläger, beantragen,

1) die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

2) die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gesamtschuldnerisch oder zumindest die eine ersatzweise für die andere zu verurteilen, an die Kläger als Schadensersatz für den begangenen Amtsfehler 796 380 BFR nebst Verzugszinsen seit dem Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung, also dem 4. März 1988, zu zahlen, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Ermäßigung im Laufe des Verfahrens;

3) der Gemeinschaft und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Europäische Wirtschaftsgemeinschaft* und die *Kommission,* Beklagte, beantragen,

1) die Klage als unzulässig, jedenfalls aber als unbegründet abzuweisen;

2) den Klägern die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

1. *Zur Zulässigkeit*

Die *Gemeinschaft* und die *Kommission*, Beklagte, tragen vor, Herr Di Domenico habe als Privatperson weder die Befugnis noch das Interesse, die Klage zu erheben. Denn er sei, als er an der chinesisch-europäischen Woche teilgenommen habe, als Organ oder Bevollmächtigter der Firma Briantex aufgetreten. Allein diese letztere könne möglicherweise einen Schaden erlitten haben. Die im Namen von Herrn Di Domenico erhobene Klage sei daher für unzulässig zu erklären.

Die Beklagten führen aus, daß die Klage ebenfalls insoweit unzulässig sei, als sie gegen die Kommission gerichtet sei. Nach Ansicht der Beklagten besitzt allein die Gemeinschaft Rechtspersönlichkeit, verliehen durch Artikel 210 EWG-Vertrag; eine Schadensersatzklage sei allein gegen sie zu richten, da die Kommission nur ein Organ der Gemeinschaft sei.

Nach Ansicht der *Firma Briantex* und des *Herrn Di Domenico*, Kläger, hat Herr Di Domenico ein ausreichendes materielles oder zumindest immaterielles Interesse an der Klageerhebung: Er habe nicht unerhebliche Kosten für seine vergebliche Reise ausgelegt, und er habe vier Arbeitstage verloren.

Hinsichtlich der Unzulässigkeit der gegen die Kommission gerichteten Klage erinnern die Kläger daran, daß die Handelswoche von der Kommission organisiert worden sei. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes müsse die Gemeinschaft in einem Verfahren aufgrund außervertraglicher Haftung vor dem Gerichtshof durch das Organ vertreten werden, dem das die Haftung auslösende Verhalten zur Last falle. Der Gerichtshof habe außerdem erklärt, daß die Klage nach Artikel 215 nicht gegen die Gemeinschaft als solche, sondern gegen das Organ, dem der Schaden zuzurechnen sei, zu richten sei (Urteil vom 13. November 1973 in den verbundenen Rechtssachen 63 bis 69/72, Werhahn, Slg. 1973, 1229).

2. *Über die Aussetzung des Verfahrens*

Die *Gemeinschaft* und die *Kommission* beantragen, das Verfahren aus den beiden folgenden Gründen auszusetzen.

Zunächst liege Rechtshängigkeit vor, da die Kläger einen Rechtsstreit mit demselben Gegenstand und Klagegrund gegen die Beklagten vor dem Tribunal de première instance Brüssel führten. Auch wenn die Verfahrensordnung des Gerichtshofes keine besonderen Bestimmungen für den Fall der Rechtshängigkeit vorsehe, so ergebe sich die Verpflichtung, das Verfahren in einem solchen Fall auszusetzen, doch aus den allgemeinen Grundsätzen der Mitgliedstaaten und aus Artikel 21 des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Sodann stehe die beim Gerichtshof eingereichte Klage im Zusammenhang mit der gegen die Firma Price Waterhouse vor dem Tribunal de première instance Brüssel erhobenen Klage. Die Beklagten beziehen sich

insoweit auf das Urteil des Gerichtshofes vom 14. Juli 1967 in den verbundenen Rechtssachen 5, 7 und 13 bis 24/66 (Kampffmeyer, Slg. 1967, 331), wonach vor einer Entscheidung darüber, welchen Schaden die Gemeinschaft zu ersetzen habe, das innerstaatliche Gericht über die etwaige Haftung des betreffenden Mitgliedstaats entscheiden müsse.

Die Beklagten verweisen außerdem auf Artikel 9 Absatz 2 des zwischen der Kommission und der Firma Price Waterhouse geschlossenen Vertrags, der vorsieht:

„Der Vertragschließende sichert die Kommission und ihr Personal gegen jede Klage auf Ersatz von Schäden Dritter, einschließlich des Personals des Vertragschließenden, die durch die Ausführung dieses Vertrages verursacht sind, insoweit ab, als diese Schäden nicht auf einem groben Amtsfehler der Kommission oder ihres Personals beruhen."

Zu dem Argument der Rechtshängigkeit führen die *Firma Briantex* und *Herr Di Domenico* aus, dieser Begriff sei nicht anwendbar. Sie legen außerdem dar, daß die Klage vor dem Brüsseler Gericht gegen die Gemeinschaft und die Kommission nicht ordnungsgemäß erhoben worden sei. Im übrigen liege kein Zusammenhang vor zwischen der Klage gegen Gemeinschaft und Kommission auf der einen und der Klage gegen die Firma Price Waterhouse auf der anderen Seite. Den Klägern zufolge besteht keine Gefahr, daß das Urteil des Gerichtshofes und das des Tribunal de première instance einander widersprächen, da die beiden Verfahren unterschiedlich seien. Der zwischen der Kommission und der Firma Price Waterhouse geschlossene Vertrag schließlich betreffe nicht die Kläger als Dritte.

3. *Zur Begründetheit*

Die *Firma Briantex* und *Herr Di Domenico* werfen der Kommission vor, sie habe falsche Informationen verbreitet oder verbreiten lassen. Genauer gesagt, die Kommission hätte sie darüber informieren müssen, daß sie bei den chinesischen Verantwortlichen keine Bestellungen hätten aufgeben können, da die für Italien reservierte Quote in dem Bereich, der die Kläger interessiert habe, von anderen italienischen Firmen bereits völlig ausgeschöpft gewesen sei. Die Kommission teile die Quoten für den Textilimport in die Mitgliedstaaten selbst zu und überwache ihre Durchführung. Die Kläger seien daher Opfer einer Sachlage gewesen, die darin bestanden habe, sie glauben zu lassen, daß sie mit den chinesischen Verhandlungspartnern Verträge schließen könnten.

Der Schaden, den sie erlitten hätten, setze sich zusammen aus einem Betrag von 96 380 BFR an vergeblichen Reise- und Aufenthaltskosten, einem Betrag von 500 000 BFR an Geschäftsvolumen, das sie hätten erzielen können, sowie aus einem Betrag von 200 000 BFR für die vier Tage, die infolge der vergeblichen Reise verloren worden seien.

Die *Gemeinschaft* und die *Kommission* bemerken zunächst, die Kläger beklagten sich über die Unrichtigkeit der Informationen, die ihnen vom italienischen Außenhandelsinstitut und, möglicherweise indirekt, von der Firma Price Waterhouse gegeben worden seien. Weder die Firma Price Waterhouse noch das italienische Institut seien aber Organe oder Bedienstete der Gemeinschaft.

Sodann tragen die Beklagten vor, die gegebenen Informationen seien keinesfalls unrichtig. Niemand habe angedeutet, daß die

chinesischen Unternehmen darauf eingehen würden, Verträge zu schließen. Eine Handelswoche sei ein Ort der Begegnung zwischen Geschäftsleuten, denen es freistehe, diesen oder jenen Vertrag zu schließen oder einen Abschluß abzulehnen.

Lediglich zur Ergänzung weisen die Beklagten darauf hin, daß die Kommission nicht in der Lage sei, festzustellen, ob eine bestimmte Quote erreicht sei oder nicht, weil sie nur eine nachträgliche Kontrolle ausübe.

Abschließend tragen die Beklagten vor, daß der behauptete Schaden weder dargelegt sei noch dargelegt werden könne, da die Kläger keinerlei Erklärung oder Nachweis für den Schadensersatz wegen des Ausfalls an Geschäftsvolumen und wegen der vier verlorenen Tage beigebracht hätten.

T. Koopmans
Berichterstatter